

§1

Der Club führt den Namen Tennisclub Isny e.V. und hat seinen Sitz in Isny im Allgäu. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Der Zweck des Clubs ist die Ausführung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es können Vereinsämter im Rahmen eines Beschlusses des Vorstandsausschusses und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.

§3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Gesamtmitgliedschaften

Um seinen einzelnen Mitgliedern die Möglichkeit des Wettkampfes gegen andere Vereine im In- und Ausland zu bieten, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft des zuständigen Tennis-Verbandes und dadurch die korporative Mitgliedschaft beim Deutschen Tennisbund (DTB).

§5

Einzelmitgliedschaft

- Der Club besteht aus:
1. Ordentlichen Mitgliedern
 2. Außerordentlichen Mitgliedern
 - zu 1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Spielende Mitglieder (Aktive)
 - c) Unterstützende Mitglieder (Passive)
 - zu 2. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren bei Beginn des Geschäftsjahres
 - b) Studenten und die in Berufsausbildung befindlichen Mitglieder.

Der Vorstand kann die Spielberechtigung der Gast- und jugendlichen Mitglieder einschränken (siehe Platzordnung). Als passive Mitglieder gelten alle Personen, die dem Club angehören, jedoch in diesem keinen Tennissport betreiben.

§6

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Tennissport und dem Club hervorragende Verdienste erworben hat. Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§7

Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.

§8

Aufnahmeantrag

Die Mitgliedschaft wird erreicht durch schriftliche Antragstellung zu Händen des Vorstandes. Antragsteller, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, benötigen die schriftliche Einverständniserklärung ihrer Eltern bzw. ihres Vormundes.

§9

Aufnahmebescheid

Der Aufnahmebescheid wird durch den Vorstand schriftlich oder mündlich erteilt. Berechtig zur Abstimmung über den Aufnahmeantrag ist jedes Vorstandsmitglied mit je einer Stimme.

Die Entscheidung fällt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10

Finanzen

Ordentliche, außerordentliche und passive Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird (näheres regelt eine Beitragsordnung).

Jedes aufgenommene Mitglied erhält auf Antrag eine Beitragsordnung und ein Exemplar der Satzung.

Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 11

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 12

Aufgabe der Mitgliedschaft

Der Austritt steht jedem Mitglied frei, sobald es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club für das laufende Jahr voll nachgekommen ist. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wirkt zum 31.12. des laufenden Jahres. Verspätete Austrittserklärungen ziehen die Verpflichtung zur Zahlung des vollen laufenden Jahresbeitrages nach sich.

Im Falle des Wegzuges oder der Versetzung kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

§ 13

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vorübergehend oder für die Dauer verfügt werden. Im Falle von schweren Verfehlungen gegen sportlichen Anstand, bestehenden Gesetzen und Regelungen oder vereinschädigendem Verhalten muss der Ausschluss verfügt werden.

Ein vorübergehender Ausschluss ist nur bei leichteren Verfehlungen vor allen Dingen bei Minderjährigen möglich. Der Ausschluss wird verfügt durch den Vereinsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Ausschuss. Für die Dauer des vorläufigen Ausschlusses bis zur endgültigen Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte und Mitgliedsverpflichtungen des Betroffenen.

Jedes Mitglied hat das Recht, durch eingeschriebenen Brief, unter Vorlage von geeignetem Tatsachenmaterial die Einberufung des Vorstandes zu verlangen mit dem Ziele des Ausschlusses eines Mitgliedes. Absolute Ausschlussgründe sind:

- a) Unwürdiges Verhalten während der Vereinsveranstaltungen
 - b) Rechtskräftige Verurteilung unter Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - c) Ausschlussurteil der Disziplin-Kommission des zuständigen Tennisverbandes, des DTB sowie des Schiedshofes
 - d) Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach wiederholter, zuletzt schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung.
- Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Entscheidungsgründe zuzustellen, die Ausschlussstatte im Clubhaus ohne Angabe von Gründen anzuschlagen.

§ 14

- 1) Die ordentlichen und passiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Clubs ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben die sich aus der Satzung und dem Zweck des Clubs ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2) Die außerordentlichen Mitglieder zahlen ermäßigte Beiträge. Sie haben mit Ausnahme der Studenten und der in Berufsausbildung stehenden Mitglieder über 18 Jahre kein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben die gleichen Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder zu erfüllen.
- 3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 15

- 1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der Satzung und der von den Cluborganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Sämtliche jugendliche Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilzunehmen.
- 3) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und zur Befolgung der gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für das Verhalten auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnungen sind genauestens zu befolgen.

§ 16

Organe des Clubs sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern nämlich:

a) dem Kassenwart

b) dem Schriftwart

c) dem Sportwart

d) dem Jugendwart

§ 17

Die Vorstandssitzungen sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 18

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 19

- 1) Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er führt die Geschäfte des Clubs in gesetzlich zulässiger Weise.
- 2) Ausschuss-Sitzungen und Versammlungen werden durch ihn einberufen.
- 3) Für das ihm anvertraute Vermögen ist er haftbar.

§ 20

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.

§ 21

Der Sportwart

Dem Sportwart obliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebs im Erwachsenenbereich.

§ 22

Der Kassenwart

- 1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- 2) Er ist für den Einzug der Vereinsbeiträge, die Kasse und das Kassenbuch zuständig.
- 3) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 23

Der Schriftwart

- 1) Der Schriftwart besorgt den Schriftverkehr in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen.
- 2) Protokolle sind von ihm gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 24 a

Der Jugendwart:

- 1) Dem Jugendwart unterstehen die jugendlichen Mitglieder.
- 2) Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

§ 24 b

Jugendordnung

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Jugendordnung des Vereins.
- 3) Der Vorstand ist für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. für Änderungen zuständig.

§ 25

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Pressemitteilung in der örtlichen Presse durch den 1. Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3) Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 4) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie soll alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens im April stattfinden.
- 5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder in dessen Auftrag dem 2. Vorsitzenden.

§ 26

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des neuen Vorstandes und des Kassenprüfers
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage
- f) Satzungsänderungen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Beurkundung. Sie müssen vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 27

- 1) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder wirksam.
- 2) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies 10 %, jedoch mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- 3) Wahlen müssen auf Antrag geheim durchgeführt werden.

§ 28

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Anwesend sein müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

§ 29

- 1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 30

- 1) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einzusetzen.
- 2) Eine Nachwahl kann stattfinden beim Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden. Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 31

Sonstiges

Über Satzungsänderungen muss in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wobei zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen müssen.

§ 32

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es:

- 1) der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat.
- 2) der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Clubmitglieder, die nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen sind. Erscheinen nicht mindestens zwei Drittel der Clubmitglieder, so wird gemäß Abs.1 eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Clubmitglieder beschlussfähig ist.
- 3) der Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.

§ 33

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports. Der Anfallberechtigte wird mit mehrheitlichem Beschluss durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 34

Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Clubs zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm/Allgäu anzumelden.

Vollzugsbestimmungen

Durch diese in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.März 2017 beschlossene Satzung erlöschen alle früheren Bestimmungen und Verordnungen. Die Satzung ist auf der Internetseite des Vereins einsehbar.

§ 35

Der Tennisclub Isny unterwirft seine Satzungen, ebenso wie jedes einzelne Vereinsmitglied, den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Fachverbände (Württ. Tennis-Bund).